

48. Wird durch den unter das Protokoll gesetzten Vermerk „Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ festgestellt, daß auch die dem Protokolle beigefügten Anlagen verlesen worden sind?

FGG. § 177 Abs. 1 Satz 1, 2, § 176 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1919 i. S. Pe. (Wek.) m. Bl. (Bl.).
V 157/19.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat seine Zahlungspflicht zunächst um deswillen bestritten, weil die ihm verkauften Kurrechte nicht zu Recht beständen, indem die Gewerkschaft N. nicht ordnungsmäßig gegründet und daher nicht zur Entstehung gelangt sei. Er macht in dieser Beziehung in erster Linie den Einwand geltend, der vor Notar M. am 11. Juni

- 1916 errichtete Gründungsakt der Gewerkschaft sei nichtig, weil das laut dem notariellen Protokoll überreichte Statut der Gewerkschaft nicht gemäß § 177 Abs. 1 Satz 1 FGG. verlesen, jedenfalls die Verlesung nicht gemäß Satz 2 daselbst festgestellt sei.

Der Berufungsrichter hat diesen Einwand für unbegründet erklärt. Er geht davon aus, daß das Statut, da es Gegenstand der von den beiden Gründern abgegebenen Vertragserklärung und somit Teil der von dem Notar zu beurkundenden Vereinbarung war, vorgelesen und genehmigt werden mußte, und daß die Feststellung der stattgehabten Verlesung im Protokoll erforderlich war. In diesem Sinne hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen (RGZ. Bd. 54 S. 195, Bd. 61 S. 145), daß eine dem Protokoll als Anlage beigelegte Schrift ebenso wie jenes vorgelesen und genehmigt werden muß. Das muß, wie in den angeführten Urteilen hervorgehoben ist, jedenfalls dann gelten, wenn die für das Zustandekommen des abzuschließenden Vertrags wesentlichen Willenserklärungen in der Anlage enthalten sind. Das aber ist, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, hier der Fall, da die zur Bildung einer Gewerkschaft nach gothaischem Recht gemäß §§ 107, 108 des gothaischen Vergegesetzes vom 23. Oktober 1899 (GS. S. 125) in dem gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Vertrage („Statut“) zu treffenden Bestimmungen in der überreichten Anlage, die auch ausdrücklich als „Statut“ bezeichnet wird, enthalten sind, während das Protokoll selbst nicht den Inhalt des Vertrags, sondern nur dessen Überreichung beurkundet. Der Berufungsrichter sieht aber als erwiesen an, daß dem Formerfordernisse der Verlesung und Genehmigung und der Feststellung der Verlesung in dem Protokolle genügt ist. Es heiße nämlich darin:

„Wir (die Gründer) überreichen hiermit das Statut, das wir dem Protokoll als Anlage nach Genehmigung durch die Gewerkschaftsversammlung beizufügen beantragen . . . Die Erschienenen hielten darauf die erste Gewerkschaftsversammlung ab und beschloßen, das überreichte Statut anzunehmen. . . Um dreimalige Ausfertigung dieser Verhandlung mit dem überreichten Statut und der Vollmacht wird gebeten.“

Sodann folge am Schlusse des Protokolles der Vermerk:

„Vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben“
(folgen die Unterschriften).

In der Ausfertigung sei zunächst das Protokoll, sodann die Vollmacht und schließlich das „Statut“ abschriftlich wiedergegeben. Der Berufungsrichter führt aus, es könne hiernach nicht zweifelhaft sein, daß das Statut von den Gründern überreicht, vom Notar angenommen und dem Protokoll als Anlage beigelegt sei. Die im Protokoll enthaltene Feststellung „Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ umfasse aber auch die dem Protokoll als Anlage beigelegte Schrift, denn gemäß § 176

Abf. 2 FGG. bilde die Anlage einen Teil des Protokolles. Für diese Auffassung nimmt der Berufungsrichter Bezug auf das in RGZ. Bd. 71 S. 320 abgedruckte Urteil des erkennenden Senats. Danach umfasse (so meint er) das Protokoll im Sinne des Gesetzes auch die Anlage, es greife daher § 415 Abf. 1 ZPO. Platz, wonach der volle Beweis des von dem Notar bekundeten Vorganges erbracht sei, vorbehaltlich des in Abf. 2 zugelassenen Gegenbeweises der unrichtigen Beurkundung des Vorganges. Diesen Gegenbeweis habe aber der Beklagte nicht erbracht. . . .

Die Revision wendet gegen diese Ausführungen ein, es werde durch die Worte „Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ nur festgestellt, daß der diesen Worten vorausgehende Inhalt des Schriftstücks, nicht aber daß auch die Anlagen vorgelesen seien. In dem in Bd. 71 S. 318 entschiedenen Falle habe der Vermerk gelautet: „Das Protokoll wurde vorgelesen usw.“; deshalb sei dort mit Recht angenommen, daß durch die Feststellung der Verlesung des Protokolles auch festgestellt sei, daß die Anlagen vorgelesen und genehmigt seien. Der Revision ist zuzugeben, daß in dem Falle Bd. 71 S. 318 als Gegenstand des Verlesens ausdrücklich das Protokoll genannt war, von welchem kraft gesetzlicher Bestimmung die Anlagen einen Teil bilden (§ 176 Abf. 2 FGG.), und daß das Reichsgericht wegen dieser rechtlichen Natur der Anlagen als Teile des Protokolles damals angenommen hat, die Feststellung der Verlesung des Protokolles enthalte die Feststellung, daß auch die Anlagen verlesen seien. Der Senat hat aber bereits in einem ganz genau wie der vorliegende gelagerten Falle, in welchem ebenso wie hier und vor dem gleichen Notar eine Gewerkschaft gothaischen Rechtes gegründet worden war und der Verlesungsvermerk den gleichen Wortlaut hatte wie hier (V 342/09, Urf. vom 30. April 1910), angenommen, daß auch bei solcher Sachlage die Erwägungen der Entscheidung in Bd. 71 zutreffen. Es handelt sich dabei um eine Auslegung des Verlesungsvermerks, also eines Teiles der öffentlichen Urkunde, hinsichtlich des dadurch beurkundeten Vorganges (§ 415 ZPO.); die Urkunde unterliegt insoweit, als es sich um die Frage handelt, welcher Vorgang durch sie beurkundet wird, der freien Beweiswürdigung. Auch in dem vorliegenden Falle besteht keine hinreichende Veranlassung, der Auslegung des Berufungsgerichts entgegenzutreten, derzufolge der Vermerk „Vorgelesen“ dahin zu verstehen ist, daß das Protokoll, und also auch die gesetzlich einen Teil davon bildenden Anlagen, als vorgelesen beurkundet werden sollten, um so weniger als das, was dem Vermerke vorhergeht, tatsächlich das Protokoll und als solches im Eingange auch bezeichnet ist und darin auch die Überreichung der Anlagen bereits erwähnt ist. Daß der Notar, dem als Urkundsperson die Feststellung der Verlesung oblag, den Willen hatte, als Gegenstand der Verlesung das Protokoll

einschließlich des als Anlage überreichten Statuts zu bezeichnen, muß um so mehr angenommen werden, als nur dadurch, wie dem Notar jedenfalls bekannt war, der Vorschrift des § 177 FGG. Genüge geleistet werden konnte. Dieser Wille ist aber auch zu ausreichendem Ausdruck gekommen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß die Feststellung der Verlesung eines notariellen oder gerichtlichen Protokolles gemäß § 177 Abs. 1 FGG. durch den Vermert „Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben“ sogar in der abgekürzten Form „V. g. u.“ erfolgen kann, wie das auch vielfach in Notariatsurkunden üblich ist (vgl. RGZ. Bd. 53 S. 150; Ebert-Dubel-Indemann, FGG. zu § 177 Erl. 2; Schlegelberger, FGG. zu § 177 Erl. III 2). Der Berufungsrichter hat deshalb ohne Rechtsirrtum angenommen, daß dem Formerfordernisse des § 177 Abs. 1 FGG. Genüge geleistet sei.“ . . .